
Bauvorhaben: Segelfliegerdamm / Groß-Berliner-Damm / B-Plan 9-15a / Planstr. C+D
in Berlin Treptow-Köpenick, OT Johannisthal
Maßnahme-Nr.: 23/TrKo-0117 und 23/TrKo-0291
Vergabenummer: ohne

Anlage:

Eignungskriterien für Druckrohr

Bauweise(n):

Anwendungsbereiche

Anforderungen Gruppe W3 oder gleichwertige Nachweise

Sämtliche in dieser Anlage aufgeführten Eignungskriterien sind Mindestanforderungen. Bewerber/Bieter können nur berücksichtigt werden, wenn sämtliche in dieser Anlage aufgestellten Anforderungen erfüllt werden.

Zur vorläufigen Nachweisführung sind Eigenerklärungen ausreichend. Als Beleg für die abgegebenen Eigenerklärungen verlangt der Auftraggeber von denjenigen Bietern, die in die engere Wahl der Zuschlagserteilung kommen – nach gesonderter Aufforderung – binnen der festgesetzten Frist die geforderten Nachweise.

Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Ausschreibung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde teilweise die männliche Form gewählt.

Anwendungsbereiche

Gruppe Rohrleitungsbauarbeiten nach DVGW-Arbeitsblatt GW 301 oder gleichwertige Nachweise

Gruppe	Beschreibung
W3	Betriebsdrücke ≤ 16 bar und Nennweiten $\leq$ DN 300

Tabelle 1 – Gruppen (Betriebsdrücke und Nennweiten)

Werkstoffe	Abkürzung	Anforderungen und Nachweise
PE	pe	DVGW G 459-1 (A), G 465-2 (A), G 465-4 (A), G 469 (A), G 472 (A), W 291 (A), W 400-2 (A), W 404 (M), GW 15 (M), GW 128 (H)*, GW 330 (A), GW 331 (M)
Gusseisen	ge**	DVGW G 459-1 (A), G 465-2 (A), G 465-4 (A), G 466-2 (A), G 469 (A), W 291 (A), W 339 (A)***, W 400-2 (A), W 404 (M), GW 15 (M), GW 128 (H)*

Tabelle 2 – Werkstoffe

* Der Nachweis ist hinfällig, wenn eine weitergehende Qualifikation, z. B. als Rohrleitungsbauer, vorliegt und regelmäßig durch Nachschulungen aufrechterhalten wird.

** Eine Zertifizierung für ge gilt auch für Stahlrohre mit Steckmuffen.

*** Der Nachweis ist hinfällig, wenn eine weitergehende Qualifikation als Rohrleitungsbauer oder Anlagenmechaniker Rohrsystemtechnik vorliegt.

Anforderungen Gruppe W3 oder gleichwertige Nachweise

1. Formale Anforderungen

1.1. Verpflichtungserklärung

Das Unternehmen verpflichtet sich schriftlich,

- jederzeit die Rechtsvorschriften, das Berufsgenossenschaftliche Vorschriften- und Regelwerk und die technischen Regeln in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten
- für jede Baustelle eine ausgebildete und erfahrene Fachkraft als Aufsicht (Bauleiter) und sonstiges Fachpersonal in genügender Zahl einzusetzen, insbesondere bei den in seiner Verantwortung auszuführenden Tiefbauarbeiten (in Eigenleistung oder durch Unterauftragnehmer) nur Erdbaumaschinenführer einzusetzen, die die erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung nach DVGW GW 129 (H) oder eine gleichwertige Qualifikation nachweisen können
- dauerhaft Arbeitsmittel und -stätten im erforderlichen Umfang und einwandfreien, gebrauchstauglichen Zustand bereitzustellen
- ein dokumentiertes Betriebliches Managementsystem ständig aktuell zu führen und danach zu verfahren

1.2. Betriebliches Managementsystem (BMS)

Das Unternehmen muss ein übersichtlich dokumentiertes, leicht nachvollziehbares und in Bezug auf die Anforderungen der Abschnitte 2 und 3 umfassendes Betriebliches Managementsystem haben. Der Nachweis kann z. B. durch ein Zertifikat nach DIN EN ISO 9001 erbracht werden. Unabhängig davon ist in jedem Fall darzulegen:

- Einhaltung der Anforderungen dieses Arbeitsblatts mit Erbringung und Pflege der Nachweise
- Kenntnisnahme und Vorhaltung der Rechtsvorschriften, des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerks, der technischen Regeln in der jeweils gültigen Fassung und der Fachliteratur sowie der Vermittlung der jeweiligen Inhalte durch Maßnahmen zur Fortbildung des Personals
- schriftliche Benennung von Verantwortlichen Fachaufsichten, ggf. Schweißaufsichten, Sachkundigen und sonstigen zu benennenden Fachkräften (insbesondere Bauleiter) mit klaren und eindeutigen Befugnissen, Verantwortlichkeiten und Stellvertreterregelungen
- Qualifikation, Schulung und Unterweisung des Personals auf Basis eines Bedarfsplans, wobei entsprechende Maßnahmen regelmäßig (mindestens jährlich) durchzuführen und zu kontrollieren sind
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei der Beschaffung, Handhabung und Lagerung von Arbeitsmitteln (einschließlich Mess- und Prüfmittel) und Baumaterialien
- Maßnahmen, um die Nachvollziehbarkeit von Planungs- und Bauleistungen, einschließlich Änderungen, sicherzustellen
- Verfahren bei der Abnahme und Übergabe von Rohrleitungen, einschließlich Druckprüfung
- Maßnahmen zur Überprüfung der Qualifikation von Unterauftragnehmern

- Jede Verantwortliche Fachaufsicht bzw. jede im Zertifikat benannte Schweißaufsicht muss die in ihrem Zuständigkeitsbereich erstellten Dokumente verantworten.

Das Unternehmen muss sicherstellen, dass die Verantwortlichen Fachaufsichten ihre Aufsichtspflicht für sämtliche Baustellen erfüllen können. Die Verantwortlichen Fachaufsichten müssen nachweisen, dass sie die Aufsichtspflicht erfüllen.

2. Personelle Anforderungen

2.1 Allgemeines

Das Unternehmen muss über mindestens drei festangestellte, im Rohrleitungsbau tätige Mitarbeiter verfügen (einschließlich der Verantwortlichen Fachaufsicht und ggf. Schweißaufsicht).

Das Personal muss für die jeweiligen Tätigkeiten, insbesondere im Hinblick auf

- das jeweilige Medium (Wasser)
- die Errichtung, Instandsetzung und Druckprüfung von Rohrleitungen
- die Einbindung (Anbindung) und Inbetriebnahme neuer bzw. instandgesetzter Leitungsabschnitte
- die Außerbetriebnahme vorhandener Leitungen

ausreichend geschult und mindestens einmal jährlich fachlich unterwiesen sein. Der Umfang der erforderlichen Unterweisungen richtet sich u. a. nach den auszuführenden Arbeiten und den Gefährdungsbeurteilungen. Der Nachweis ist mit einer gegengezeichneten Teilnehmerliste zu führen.

2.2 Verantwortliche Fachaufsichten¹

Verantwortliche Fachaufsichten der Gruppen W1/W2 müssen den Abschluss eines (Fach-) Hochschulstudiums einschlägiger Fachrichtung (Bauwesen, Maschinenbau, Versorgungstechnik, Verfahrenstechnik, Schiffbau) und eine darauffolgende erfolgreiche dreijährige praktische Tätigkeit bei der Errichtung und Instandsetzung von Wasserrohrleitungen nachweisen, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

Verantwortliche Fachaufsichten der Gruppen W3 müssen entweder eine Qualifikation wie für W1/W2 (s. o.) oder eine staatlich anerkannte Qualifikation als staatlich geprüfter Techniker (Maschinenbau, Tiefbau, Schiffbau, Versorgungstechnik) oder Meister in den Fachrichtungen Installateur- und Heizungsbauerhandwerk, Rohrleitungsbau, Rohrnetzbau und Rohrnetzbetrieb der Fachrichtung Wasser, Geprüfter Polier (Fachrichtung Tiefbau) nachweisen und über eine mindestens dreijährige Praxis im Rohrleitungsbau verfügen.

Bei anderen Abschlüssen ist eine behördliche Anerkennung der Gleichwertigkeit vorzulegen.

¹ Eine Person, die fortwährend als „Verantwortlicher Fachmann“ nach DVGW GW 301: 1999-07 für bestimmte Gruppen anerkannt war, darf für diese Gruppen und dasselbe Unternehmen als Verantwortliche Fachaufsicht anerkannt werden, auch wenn sie die Bedingungen gemäß 2.2 nicht vollständig erfüllt.

Verantwortliche Fachaufsichten müssen im Unternehmen fest und ausschließlich angestellt sein. Die vertragliche Arbeitszeit muss mindestens einem halben Vollzeitarbeitsverhältnis entsprechen.

2.3 Verantwortliche Schweißaufsichten

Die für den jeweiligen Werkstoff (pe bzw. st) verantwortliche Schweißaufsicht muss nach DVGW GW 331 (M) bzw. DIN EN ISO 14731 qualifiziert sein und für die Gruppen

- W1 st den Abschluss eines (Fach-)Hochschulstudiums einschlägiger Fachrichtung (siehe 2.2) mit Zusatzzeugnis als Schweiß(fach)ingenieur sowie eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit als Schweißaufsicht im Rohrleitungsbau nachweisen, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegt
- W3 st entweder eine Qualifikation wie für W1 (s. o.) oder den Abschluss einer Ausbildung als Schweißtechniker oder Schweißfachmann sowie eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit als Schweißaufsicht im Rohrleitungsbau nachweisen, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegt

Im Übrigen ist DVGW GW 350 (A) zu erfüllen.

Verantwortliche Schweißaufsichten müssen im Unternehmen fest und ausschließlich angestellt sein. Die vertragliche Arbeitszeit muss mindestens einem halben Vollzeitarbeitsverhältnis entsprechen.

3. Arbeitsmittel und -stätten

Arbeitsmittel und -stätten müssen den Anforderungen nach Abschnitt 6 vollständig Rechnung tragen, insbesondere muss die Mindestausstattung Tabelle 3 entsprechen.

Arbeitsmittel	Mindestausstattung	Optional
Bauwagen/Container		x
Montagewagen, komplett ausgerüstet	x	
Rohrtransporter		x
Hebezeuge	x	
Rohrlegegurte	x	
Rohrbürsten		x
Reinigungsmolche		x
Rohrbiegemaschinen		x
Rohrschneidegeräte	x	
Außenzentrierung	x	
Innenzentrierung	x	
Gas-Schweißgeräte		x
Brennschneidgeräte	x	
Schweißmaschinen	x	
Stromerzeuger	x	
Umhüllungsprüfgeräte	x	
PE-Schweißgeräte	x	
Rotationsschälgeräte	x	

Arbeitsmittel	Mindestausstattung	Optional
Rundungsschellen für PE	x	
Föhn		x
Abquetschvorrichtungen		x
Absperrblasen, Blasensetzgeräte	x	
Presskolben	x	
Anbohrgeräte, drucklos	x	
Anbohrgeräte, unter Druck	x	
Atemschutzgeräte		x
Feuerlöscher	x	
Gaswarngeräte	x	
Gaskonzentrationsmessgeräte mit Kalibriergerät	x	
Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)	x	
Überbrückungskabel	x	
Manometer	x	
Druckschreiber	x	
Druckwaagen		x
Kompressoren		x
Pumpen zur Füllung und Druckprüfung		x
Arbeitsplatzüberwachungsgerät für Gaskonzentration in Schächten, Rohrleitungen etc.	x	
Entlüftungswerkzeuge für Gasleitungen, z. B. antistatischer Schlauch	x	
Desinfektionsgeräte		x
Standrohre	x	
Schieberschlüssel	x	
Muffenrohrschlüssel	x	
Drehmomentschlüssel	x	
Prüfwerkzeuge für Rohrgewinde nach DIN EN 10226-3 (Lehre 4)		x
Wickelgeräte (Automaten) für Rohrumhüllung	x	
Tauchpumpen	x	

Tabelle 3 – Arbeitsmittel

